

Erlaß zu § 116 AFG für rechtswidrig erklärt

Das hessische Landessozialgericht hat den Erlaß zu § 116 AFG, während des Arbeitskampfes keine Leistungen an mittelbar Betroffene zu zahlen, als rechtswidrig erklärt, weil er die IG Metall in ihren Rechten einschränke und die Neutralität im Arbeitskampf verletze.

Nach: Landessozialgericht Hessen, Aktz. 10 AR 767/86, 864/86, 785/86 und 865/86.

